

Vorsitzender:
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:
Max Z i m m e r m a n n -Berlin,
Professor L a n g h a m m e r -Berlin,
Dr. D ä h n h a r d t - Berlin,
Verlagsdirektor R o e s s l e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Gebändigte Kraft ”

der BundesfilmAG., Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin
erschieden:

1. für die Firma Bundesfilm : Dr. Iur. W. F r i e d m a n n
und der Antragsteller

2. als Sachverständiger : Prälat W i e n k e n .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er vier Pressever-
tretern die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
10. Dezember 1930- Nr. 27629 - wird dahin abge-
ändert:

Folgende Teile sind verboten :

Die im Himmel spielende Rahmenhandlung mit
Petrus

Petrus zu Beginn und am Ende des Bildstreifens

Länge : 104,65 m

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Gegen die den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin hat der Vorsitzende, gestützt auf das Gutachten des in der Vorinstanz vernommenen Sachverständigen der Fürstbischöflichen Delegation, Prälaten Wienken, Beschwerde erhoben und das Verbot eines Teils des Bildstreifens wegen Verletzung des religiösen Empfindens gefordert.

Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme wiederholt. Der auch von ihr vernommene Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert : Petrus werde als Heiliger, dem eigene Feiertage gewidmet seien, und als erster Papst von den Katholiken besonders verehrt. Seine Darstellung im vorliegenden Bildstreifen sei unwürdig. Die Schlusszene, in der die Kirche als Verdummungsanstalt hingestellt werde, stelle eine Beleidigung der Katholiken dar. Der Bildstreifen würde als Persiflage empfunden werden.

Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen beigetreten. Sie ist der Auffassung, dass es einen Unterschied macht, ob Petrus in einem mittelalterlichen Kunstwerk im Gespräch etwa mit Gläubigen humoristisch dargestellt wird oder ob er, wie vorliegend, in einem Reklamefilm als Gegenspieler des Fortschritts, den der Commis Meyer vertritt, erscheint. Mit dem Sachverständigen empfindet die

Oberprüfstelle

Oberprüfstelle den Bildstreifen als Persiflage und erachtet die am Schluss des Bildstreifens gegebene Schilderung der katholischen Kirche als einer rückständigen und verdummenden Institution, die der Menschheit die Segnungen des Fortschritts vorenthalten will, als beleidigend für katholische Volkskreise.

Für den Einwand, dass Petrus in dem Bildstreifen nicht als Heiliger, sondern als volkstümliche Gestalt auftritt und dass das Ganze humoristisch wirke, ist vorliegend kein Raum, weil durch die humoristische Färbung einer Darstellung deren verletzend Wirkung nicht ausgeschlossen wird.

Damit rechtfertigt sich das Verbot der Rahmehandlung aus dem Verbotsgrund der Verletzung des religiösen Empfindens gemäss §§ 1 Abs.2, Satz 2 und Abs.3, 3,5,8,13,15,16 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung dazu.

Beglaubigt:

Türl.
Regierungsoberinspektor



Beyer